

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 11.11.2015

Anfrage Nr.: 0073/2015/FZ
Anfrage von: Stadtrat Michalski
Anfragedatum: 08.10.2015

Betreff:

rnv Linie 34

Im Gemeinderat am 08.10.2015 zu Protokoll genommene Frage:

Stadtrat Michalski:

Nachdem die Linie 34 im Pfaffengrund relativ verspätungsanfällig ist und wir die RNV für ihre Leistung bezahlen, stellt sich für mich die Frage, ob es vertraglich geregelt ist, Forderungen an die RNV zu stellen wegen den dauerhaften Verspätungen. Bei Anfragen bei der RNV bekommt man die Rückmeldung, dass man sich damit abfinden müsse. Das kann auf Dauer nicht gehen.

Oberbürgermeister Dr. Würzner:

Die Rückforderungsmöglichkeiten bestehen gegenüber der RNV, wenn Verspätungen nicht durch Baustellen und durch Änderung der Linienführung von uns (der Stadt) selbst mit verursacht worden sind. Grundsätzlich sind die Fahrpläne so ausgearbeitet, dass die Zeiten eingehalten werden können. In diesem Einzelfall gebe ich aber Ihre Frage gerne weiter.

Antwort:

Die rnv erbringt ihre Verkehrsleistung gemäß der Betrauungsvereinbarung zwischen der Stadt Heidelberg und der rnv GmbH. Darin ist auch eine Pünktlichkeitsquote festgelegt, die jedoch nur dann erreicht werden kann, wenn die verkehrlichen Randbedingungen dies zulassen.

Bei der Linie 34 waren die Randbedingungen für einen pünktlichen Verkehr in den letzten Monaten, vor allem aufgrund von zwei Baumaßnahmen nicht gegeben:

1. Die Baustelle am Neckar (Neuenheimer Landstraße) führte dazu, dass sich der Verkehr entlang des Neckars staute, was dann auch Auswirkungen auf den Ast in Richtung Pfaffengrund hatte.
2. Durch die Baustelle in der Kurfürstenanlage Ost (Gleiserneuerung und Haltestellenneubau Seegarten und Stadtbücherei) kam es auch auf der Linie 34 insbesondere in den Zeiten des Berufsverkehrs zu Behinderungen. Zuletzt war in Richtung Heidelberg, Hauptbahnhof nur eine Spur befahrbar, so dass es vor dem Römerkreis immer wieder zu Störungen sowohl des Individualverkehrs als auch des ÖPNV kam.
Weiterhin hatte die Baustelle Auswirkungen auf den Bismarckplatz und die Abläufe bei der Bedienung der Haltestellen.

Die rnv geht davon aus, dass nach Beendigung der Baustellen die Linie 34 wieder die Pünktlichkeit wie zuvor erreichen wird.

Die Durchführung des ÖPNV wurde im Rahmen der Betrauungsvereinbarung vom 15.09.2009 zwischen der Stadt Heidelberg, der HSB und der rnv geregelt. Demnach bedient sich die Stadt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge ÖPNV der rnv. Die Stadt ist Gesellschafterin der rnv (Beteiligung von 25 Prozent).

Hinsichtlich der Einhaltung und dauerhaften Gewährleistung der Qualitätsstandards wird auf den gültigen Nahverkehrsplan sowie auf die Anlage 5 der Betrauungsvereinbarung, welche das Qualitätsmanagement beschreibt, verwiesen.

Für die Prüfung der Andienungsmöglichkeit bei Verspätungen ist §7 „Haftung“ der Betrauungsvereinbarung maßgeblich. Demnach gilt nach Absatz 1 „Ansprüche der Stadt aufgrund des allgemeinen Leistungsstörungenrecht oder aufgrund von Sonderregelungen aus der Mängelhaftung oder gesetzlicher Haftung bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Pflichten aus dieser Betrauung auf Nacherfüllung, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Selbstvornahme oder der Rücktritt vom Vertrag sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen“.

Eine Forderungsstellung aufgrund von (baustellenbedingten) Verspätungen ist somit **nicht** möglich.

Grundsätzlich erfolgt eine Überwachung der Leistungserbringung und somit die Qualitätssicherung durch die rnv im Rahmen der in der Anlage 5 „Qualitätsmanagementsystem“ zur Betrauungsvereinbarung auf Basis des TNS-Infratest-Kundenbarometers festgelegten Kriterien. Darunter fällt auch die Pünktlichkeit des ÖPNV. Als Messverfahren für dieses Kriterium wurden sowohl die Kundenbefragung als auch die objektive Qualitätsmessung festgelegt. Durch das rechnergesteuerte Betriebsleitsystem (RBL) wird die Pünktlichkeit kontinuierlich überprüft, sodass im Rahmen der Kundengarantie der Nachweis für die Verspätung geführt werden kann. Zielwerte für die einzelnen Qualitätskriterien werden für jedes Geschäftsjahr im Voraus festgelegt. Die tatsächlichen Ergebnisse werden dann mit diesen Zielwerten abgeglichen. Bei Bedarf werden Gegenmaßnahmen eingeleitet.